

12.03.07**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur nderung von Verordnungen zur Anpassung an das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 8. Mrz 2007 zu der o. g. Entschlieung des Bundesrates (siehe Drs. 364/06 (Beschluss)) wie folgt Stellung genommen:

Der Begriff „Nutztier“ ist in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 definiert als „Tiere, die von Menschen gehalten, gemstet oder gezchtet und zur Erzeugung von Lebensmitteln (wie Fleisch, Milch und Eiern) oder zur Gewinnung von Wolle, Pelzen, Federn, Huten oder anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs genutzt werden“. Besondere Bedeutung kommt dieser Definition im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs „Glle“ zu. Glle wiederum ist definiert als Ausscheidungen von Nutztieren. Das bedeutet, dass Glle von anderen Tieren als Nutztieren nicht dem Geltungsbereich der EG-Verordnung unterliegt.

Die Dienststellen der Europischen Kommission bereiten zur Zeit einen Vorschlag zur Neufassung des verfgenden Teils dieser EG-Verordnung vor, mit der u. a. die Definition des Begriffs „Nutztiere“ um die Worte „einschlielich Equidae“ ergnzt werden soll. Nach Erlass dieses Vorschlags drfte die bisherige Unterscheidung von Pferden in Nutztiere oder Heimtiere, die in bestimmten Rechtsbereichen vorgenommen wird, entfallen.